

6/SN-254/ME XVIII. GP



VERSICHERUNGSANSTALT DER ÖSTERREICHISCHEN EISENBAHNEN
Unfallverhütungsdienst

1061 Wien; Linke Wienzeile 48-52 Postfach 86 Tel (0222) 588 48 / 237 Fax (0222) 588 48 / 332 Basa 14135

Wien, 30. November 1992

An das
**Präsidium des
Nationalrats**
Parlament
Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

123 22
3. Dez. 1992
03. Dez. 1992

Handwritten signature: Hermann Glöckner

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ASCHG)

In der Beilage übermitteln wir wunschgemäß 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

Vom Anstaltsbüro:

Handwritten signature of Meißner

Meißner

Beilagen erwähnt



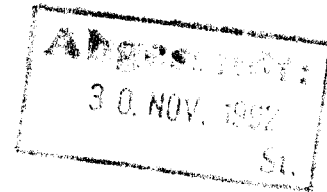
VERSICHERUNGSANSTALT DER ÖSTERREICHISCHEN EISENBAHNEN
Unfallverhütungsdienst

1061 Wien; Linke Wienzeile 48-52 Postfach 86 Tel (0222) 588 48 / 237 Fax (0222) 588 48 / 332 Basa 14135

Wien, 27. November 1992

An das
Bundesministerium f. Arbeit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat

Stubenring 1
1010 Wien



Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ASCHG)
Bezug: Do. Schreiben vom 21.9.1992, Zl. 61.005/5-3/92

Zu dem im Betreff angeführten Entwurf erlaubt sich die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Zu § 9 Abs. 1: Im vorletzten Satz sollte es besser heißen:
" ... gewährleisten, daß die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen sind. "

Zu § 11 Abs. 5: Da die Unterscheidung einer "ernsten und unmittelbaren" Gefahr von einer anderen Gefahr in der Praxis schwer zu treffen sein wird, sollten die Worte "ernsten und unmittelbaren" entfallen.

Zu § 13: In Hinblick auf bestimmte im Eisenbahnbereich bestehende Situationen sollten nach Meinung der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen folgende Bestimmungen eingefügt werden:

nach Abs. 2:

" (2a) Bestehen in Unternehmen organisatorisch zusammenhängende Bereiche, die mehrere Betriebe, Arbeitsstätten oder Arbeitsstellen umfassen und sind für diese Bereiche besondere Belegschaftsorgane eingerichtet, so können an Stelle der Sicherheitsvertrauenspersonen nach Absatz 1 für diese Bereiche und über Vorschlag der für diese Bereiche

eingerrichteten Belegschaftsorgane Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt werden. Die Zahl dieser Sicherheitsvertrauenspersonen ist unter Berücksichtigung der Zahl der in diesen Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, der regionalen Gliederung und Größe dieser Bereiche sowie der bestehenden Sicherheits- und Gesundheitsgefahren und Belastungen festzulegen."

nach Abs. 4:

" (4a) Die Einsatzzeiten der für Bereiche gemäß Absatz 2a bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen insgesamt geringer sein als die Summe jener Zeiten, die den für diese Bereiche notwendigen Sicherheitsvertrauenspersonen zur Verfügung gestellt werden müßte, wenn diese gemäß Absatz 1 bestellt worden wären. Der Umfang der vom Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zur Verfügung zu stellenden Mittel und Beihilfe sowie die für die Erwerbung der erforderlichen Fachkenntnisse notwendige Zeit ist für Sicherheitsvertrauenspersonen, die gemäß Absatz 2a bestellt werden, entsprechend deren jeweiligem Aufgabenbereich festzulegen."

Zu § 52 Abs. 2: Dieser Absatz müßte nach ho. Ansicht unbedingt – entsprechend der derzeit geltenden Regelung – um folgenden Satz erweitert werden:

"Der Kostenersatz wird höchstens nach den bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter jeweils geltenden Honorarsätzen geleistet."

Zu § 66 Abs. 1: Wie bereits in der Stellungnahme zum ersten Entwurf ausführlich dargelegt, sollte der Absatz nach ho. Ansicht wie folgt lauten:
" Die erforderlichen Fachkenntnisse sind durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer vom Bundesminister für Arbeit und Soziales oder vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr anerkannten Fachausbildung nachzuweisen."

Zu § 68 Abs. 2: Für Betriebe, die dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, müßte die Feststellung über die Eignung eines Sicherheitstechnischen Zentrums zur Betreuung dieser Betriebe durch den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr möglich sein.

Zu § 82 Abs. 1: Da die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen die gesetzliche Unfallversicherung nach den gleichen gesetzlichen Grundlagen wie die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt durchzuführen hat, sollte folgender Satz angefügt werden:

"In gleicher Weise kann auch die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen mit der Einrichtung derartiger Zentren beauftragt werden."

Zu § 84 Abs. 3: Der Arbeitnehmerschutz als Oberbegriff ist wesentlich für alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen, die in weiterer Folge spezifische Aufgabenbereiche der einzelnen Institutionen betreffen. Es ist ein wesentliches Anliegen unserer Anstalt, alle Entwicklungen auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes mitverfolgen zu können. Wir sind daher der Ansicht, daß von der Regelung, die Zusammensetzung der Arbeitnehmerschutzkommission vom Beratungsthema abhängig zu machen, Abstand genommen werden sollte.

Im letzten Satz muß es richtig lauten: "Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen".

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Der leitende Angestellte:



Hofrat Mag. Ledl

Anmerkung: Mit gleicher Post werden 25 Ausfertigungen dieses Schreibens an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.